

Darstellung der Katastergrundlage, Stand 1.10.2004

ZEICHNERKLÄRUNG
(gem. Planzeichenverordnung von 1990)

	Allgemeine Wohngebiete		Verkehrsbenutzter Bereich
	Mischgebiete		Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Gewerbegebiete		Elektrizität
	WA 2 Wo 0,3 0,9 FH 6,00 TH 4,00		Öffentliche Grünflächen
	Z.B. 11 Zahl der Vollgeschoße		Spielfeld
	Z.B. 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Baugrundstück		Parkanlage
	Z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ)		Botzplatz
	nur Einzelhäuser zulässig		Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	nur Doppelhäuser zulässig		Bäume (Erhalten)
	nur Hausgruppen zulässig		Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	nur Doppel- und Reihenhäuser zulässig		Umgrünung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Offene Bauweise		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abweichende Bauweise		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Z.B. 12,00 Firsthöhe (FH)		Geplante Straßenege-Querschnitte (gem. Einleitlinie für die Anlage von Erschließungsanlagen EAE 85/95)
	Z.B. 7,00 Traufhöhe (TH)		straßenbegleitende Baumpflanzungen
	Baugrenze		
	Flächen für den Gemeinbedarf Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
	Straßenverkehrsflächen		
	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung		

I. Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1, 2, 4 und 6 sowie (2) BauBG sowie der §§ 1, 4, 6 und 8 BauNVO)

Gewerbegebiete und Mischgebiete

1.1 Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. (§ 1 (5) BauNVO)

1.2 Die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden oder weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfäche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Kfz-Handel, Einzelhandelsbetriebe, die nicht i. S. des § 11 (3) Satz 1 Nr. 2 BauNVO großflächig sind, sind ausnahmsweise zulässig, wenn die verkehrliche Verträglichkeit nachgewiesen wird (keine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Verkehrserschließung über die Marburger Straße).

Wohngebiete

1.3 Alle nach BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

1.4 Im Bereich der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit mehr als 50 m Gebäudelänge zulässig.

Nutzungsmaß (§ 9 (1) Nr. 1 BauBG)

1.5 Die dem Baugrundstück jeweils zugeordneten Flächenanteile von außerhalb liegenden Gemeinschaftsanlagen sind der Grundstücksfläche bei einer Bebauung hinzu zu rechnen. Sie werden fester, nicht getrennt veräußerbarer Bestandteil des Baugrundstücks.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauBG i.V.m. § 14 (1) BauNVO)

1.6 Nebenanlagen größer als 10m² unbauter Raum und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 (5) BauNVO). Ausnahmsweise sind die in § 14 (2) BauNVO genannten Nebenanlagen sowie Buswartehallen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauBG i.V.m. § 18 BauNVO)

1.7 Die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgehende Außenwand mit Dachhaut) und die Firsthöhe ist jeweils vom Schnitt des bergseitigen natürlichen Geländes (höchst angeschmittener Geländepunkt) zu ermitteln (§ 18 BauNVO).

Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken (§ 9 (1) Nr. 3 BauBG)

1.8 Innerhalb des GE wird eine Mindestgröße für Baugrundstücke von 10.000 m² festgesetzt.

Anschluss von Baugrundstücken an die Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauBG)

1.9 Je Baugrundstück ist ein Anschluss an die Verkehrsfläche für Stellplätze und ihre Zufahrten von max. 5,00 m zulässig. Ausnahme kann die Anschlussbreite insgesamt max. 6,00 m betragen, wenn zwei Stellplätze oder Zufahrten mit mind. 3,00 m Abstand voneinander errichtet werden. Diese Festsetzung ist nur auf WA-Flächen zu beziehen. Ausgenommen sind künftige MI- und GE-Flächen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und § 1a (3) BauBG)

- Maßnahmenfläche M.1:
 - Entseelung des Badenburger Weges ohne Wiederverfüllung der verbleibenden Mulde
 - Sukzessive Entwicklung zu magerem Grünland.
- Maßnahmenflächen M.2.1-2.5:
 - Entwicklung von krautigen Säumen
 - Erhaltung bereits bestehender Laub-Gehölze, Anpflanzung bzw. Ergänzung mit standortgerechten Laub-Gehölzen und großkrönigen Einzelbäumen in lockeren Gruppen.
- Maßnahmenfläche M.3: Anlage einer Feldgehölzpflanzung mit Saum- und Mantelzone.
- Maßnahmenfläche M.4: Naturnaher Ausbau des Regenrückhaltebeckens.
- Maßnahmenfläche M.5:
 - Erhalt des Weidenbüsches.
 - Entwicklung von extensivem Grünland.

Befestigung von Flächen

Private und öffentliche Fußwege, Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Müllcontainerplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, z.B. Kies, Schotter, Oko-Pflaster, fugenreiches Pflaster oder Natursteinpflaster. Wenn betriebliche Belange es erfordern, kann auf eine wasserdurchlässige Bauweise verzichtet werden.

Straßen- und Wegebeleuchtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauBG)

Als Straßen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T) od. Typen mit vergleichbarem Lichtspektrum und Leuchtdichte zu verwenden.

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauBG):

- Flächen A.1.1 – A.1.3: Bestehende Streuobstbestände sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Innerhalb der festgesetzten Flächen ist pro 100 m² ein hochstämmiger Obstbaum heimischer Sorte anzupflanzen.
- Flächen A.2.1-2.9: Anlage einer flächenhaften Pflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen. Bereits bestehende Gehölze sind zu erhalten. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte 1-1,50m, zwischen den Einzelbäumen ca. 15 - 20m betragen. In den Mischgebieten und Gemeinbedarfsflächen ist zusätzlich pro 200m² Pflanzfläche ein großkröniger Einzelbaum mit min.16 cm Stammumfang zu pflanzen.
- Flächen A.3.1-A.3.9: Anlage einer lockeren Pflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen oder Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten.
- Eine Artenauswahl mit heimischen und standortgerechten Gehölzen befindet sich in Kap. II.7.

4. Zuordnung der Maßnahmen nach § 9 (1a) BauBG

4.1 Die Maßnahmen M.1 bis einschl. M.5 sowie die externen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches auf den westlich und nördlich des Plangebietes liegenden Flurstücken werden als Sammelmaßnahme den Flächen der WA, MI und GE – Gebiete zugeordnet.

Die externen Maßnahmen für die Entwicklung von Feldgehölzen liegen auf den Flurstücken:
Gemarkung Wieseck, Flur 14 Nr. 100, 101, 110, 137, 138;
Gemarkung Gießen, Flur 23 Nr. 28, 131, 132, 180, 229; Flur 24 Nr. 111-113, 121.

Die externen Maßnahmen für die Entwicklung von Streuobst liegen auf den Flurstücken:
Gemarkung Wieseck, Flur 12 Nr. 150; Flur 14 Nr. 19, 68, 69, 78, 83, 99, 117, 120, 125, 126, 135/1, 136, 150, 238, 273;
Gemarkung Gießen, Flur 23 Nr. 54, 59, 65; Flur 24 Nr. 125.

Die externen Maßnahmen zur Extensivierung, Vernässung, Entwicklung und Neuanlage von Grünlandbereichen liegen auf den Flurstücken:
Gemarkung Wieseck, Flur 12 Nr. 149, 181, 182, 184, 226/1, 227/1, 232/1, 233/1, 234/1; Flur 14 Nr. 51/1, 65, 66, 68, 88-91, 105, 127, 128, 220, 222, 242-244;
Gemarkung Gießen, Flur 23 Nr. 22, 25, 34, 191, 208, 211, 220; Flur 24 Nr. 5-7, 17, 18, 26, 27, 82, 89, 161, 162, 167, 168, 224.

Die externen Maßnahmen zur Wiedernutzung verbuschter Magerstandorte liegen auf den Flurstücken Gemarkung Wieseck, Flur 12 Nr. 146, 121, 119/1, 119/2.

4.2 Folgende externe Maßnahmen werden den öffentlichen Erschließungsmaßnahmen zugeordnet:

- Naturnaher Gestaltung der Regenrückhalteanlagen auf den Flurstücken Gemarkung Wieseck, Flur 13 Nr. 161, 165, 166, 288, 325, 326.
- Extensivierung, Vernässung, Entwicklung und Neuanlage von Grünlandbereichen auf den Flurstücken Gemarkung Gießen, Flur 24, Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 15, 34, 35, 293.

5. Straßenbegleitende Bäume (§ 9 (1) Nr. 25 BauBG)

5.1 Entlang der vorgegebenen Signatur sind standortgerechte großkrönige Straßenbäume mit einem Mindeststammumfang von 18 cm, in einem Regelabstand von 15-20 m, zu pflanzen. Je nach angrenzender Nutzung sind entweder Baumscheiben von mind. 6m² pro Baum oder durchlaufende Pflanzstreifen von mind. 2,0 m Breite anzulegen und dauerhaft gegen Überfahren zu sichern. Eine Artenauswahl mit heimischen und standortgerechten Gehölzen befindet sich in Kap. II.7.

Durch Novellierung des Baugesetzbuches seit 20.7.2004 unwirksam

B. Teilungsgenehmigungssatzung nach § 19 BauBG

Grundstücksteilungen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bedürfen der Genehmigung durch den Magistrat der Universitätsstadt Gießen. Der Antrag auf Grundstücksteilung ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 87 HBO i.V. mit § 9 (4) BauBG

1. Gestaltungsfestsetzungen (§ 87 (1) Nr. 1 HBO)

Dachform und Dachneigung

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind nur Pult-, Sattel- und reine Walmdächer (keine „Krüppelwalm“-Formen) mit einer Neigung von 20 – 40° (alte Teilung) zulässig.

1.2 In den Misch- und Gewerbegebieten sind alle Dachformen bis zu einer maximalen Neigung von 30° (alte Teilung) zulässig.

1.3 Ausnahmsweise können in allen Baugebieten bei integrierter Solaranlage bis zu 45° Dachneigung zugelassen werden sofern dadurch nicht die zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

Dachaufbauten und -eindeckung

1.4 Der Anteil von Dachgauben und sonstigen Aufbauten bzw. die Breite von Zwerchhäusern darf maximal 1/3 der Traufhöhe bezogen auf die Summe der Traufhöhen des Gebäudes betragen. Ihre Höhe darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

1.5 In allgemeinen Wohngebieten ist die Dacheindeckung bei nicht begrüntem Dächern nur in den Farbtönen anthrazit, rot und rotbraun mit einem Hellblauzugswert unter 50% zulässig.

Werbeanlagen

1.6 In GE- und MI- Gebieten sind Werbeanlagen auf Dachflächen und auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. An Fassaden sind Werbeanlagen und Leuchtreklamen nur bis 1,00 m unter Außenwandoberkante zulässig. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf 3% der Fassadenfläche, vor der sie geplant sind, nicht überschreiten. Je 3.000 m² Grundstücksfläche ist 1 Werbefläche zulässig. An einem Standort konzentriert sind max. 3 Fassaden zulässig. Es ist nur 1 Pylon pro Grundstück zulässig. Fahnen und Pylonen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im GE-Gebiet dürfen Fahnen und Pylone die zulässige Firsthöhe max. 3,00 m überschreiten, im MI-Gebiet max. 1,00 m.

1.7 In WA- Gebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von max. 1,80 m² zulässig. Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe des jeweiligen Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Abfall- und Wertstoffbehälter

1.8 Die Aufstellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Zugänglichkeit abzuschirmen.

Einfriedrungen

1.9 Innerhalb der WA- gebiete sind Einfriedrungen zum öffentlichen Raum hin nur bis zu einer max. Höhe von 1,2m zulässig.

2. Begrünung von baulichen Anlagen und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 87 (1) Nr. 5 HBO)

Gebäudebegrünung

2.1 An den Fassaden sind über 50 m² große, fensterlose Außenwände mit heimischen standortgerechten Kletterpflanzen oder Ranken zu begrünen.

2.2 Mindestens 40 % der Dachflächen in Gewerbebetrieben sollten mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden, mit einem maximalen Auflastbewert von 0,3.

Grundstücksfreiflächen

2.3 In den Wohngebieten sind mind. 50% der Grundstücksfläche gärtnerisch zu gestalten. Vorgartenbereiche sind in WA-Gebieten zu mind. 50% gärtnerisch zu gestalten.

2.4 In den Mischgebieten sind auf überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken mind. 20% und auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mind. 35% der Grundstücksfläche gärtnerisch zu gestalten.

2.5 In den Gewerbegebieten sind mind. 20% der Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten.

Begrünung von Stellplätzen

2.7 Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen ist für je 5 Stellplätze ein großkröniger, standortgerechter Laubbaum auf Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,50 m oder Baumscheiben mit mind. 4,00 m² unversiegeltem Boden zu pflanzen.

3. Wärmeversorgung (§ 87 (2) Nr. 2 HBO)

3.1 Für alle mit Wärme zu versorgenden baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches wird die Nutzung von Fernwärme vorgeschrieben.

3.2 Ausnahmen können zugelassen werden, wenn bei einzelnen Bauvorhaben im Vergleich zur Fernwärme geringere Emissionen und ein niedrigerer Primärenergieverbrauch (z. B. bei Passivhäusern) nachgewiesen wird. Ferner gilt die vorgeschriebene Heizungsart nicht für die zu dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits vorhandenen, genehmigten baulichen Anlagen.

II. Kennzeichnungen und Hinweise

1. Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei der Trassenplanung für Ver- und Entsorgungsleitungen nach DIN 1998 sowie hinsichtlich der Baupflanzungen ist nach dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verfahren.

2. Entwässerungsleitungen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ sowie die Abwassersatzung der Stadt zu beachten.

3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauBG)

3.1 Im Bebauungsplan gekennzeichneten Altlastenverdachtsflächen

Die im Bebauungsplan gem. § 9 (5) Nr. 3 BauBG gekennzeichneten Altlastenverdachtsflächen (ehemalige Schrottplätze, Autoverwertung und Sandgrube mit Altlastlagerungen) sind durch Verfüllung des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. Staatliches Umweltamt Marburg, vom 28.11.2001 abschließend bewertet worden. Danach sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Einschränkungen der zukünftigen Nutzung bestehen nicht.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Baumaßnahmen auf den gekennzeichneten Flächen anfallender Boden punktuell verunreinigt ist. Die ehemalige Tankstelle an der Wellersburg, wurde altlastenfachlich nicht untersucht, da auf der Fläche auch heute noch ein vergleichbares Gewerbe (Kfz-Handel) betrieben wird, und eine grundlegende Nutzungsänderung nicht geplant ist.

3.2 Abfallrechtlicher Hinweis

Bei Baumaßnahmen sind sämtliche Aushubarbeiten und Erdbewegungen im Bereich der gekennzeichneten Flächen gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Bei organologischen Auffälligkeiten ist auffallender Erdausbruch zu analysieren. Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, die über den bisherigen Umfang und Kenntnisstand hinausgehen, ist neben dem städtischen Umweltamt auch das staatliche Umweltamt (Bez. 41.5 Altlasten/Grundwasserbeschädigungen) zeitnah zu informieren. Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben ist das Merkblatt der Regierungspräsidenten Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilung Staatliche Umweltämter, zur „Entsorgung von Abfällen“ (jeweils neueste Fassung) zu beachten.

3.3 Altlastenrechtlicher Hinweis (§ 5 AltlastG)

Im Baugenehmigungsverfahren auf Baugrundstücken im Bereich der gekennzeichneten Flächen sind das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen sowie das staatliche Umweltamt zu beteiligen.

4. Wasserwirtschaftliche Hinweise

4.1 Das anfallende Dachflächenwasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser mindestens zur Toilettenspülung und Freiflächenbewässerung zu nutzen. Der Überlauf der Zisterne ist an den Regenwasserkanal anzuschließen. Die einschlägigen Vorgaben und Hinweise sind zu beachten.

4.2 Sollte während der Baugrubenentwässerung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Diese entscheidet darüber, ob eine Erlaubnis für die Grundwasserableitung beantragt werden muss.

4.3 Bei der Verwertung von Oberflächenwasser ist § 51 (3) HWG zu beachten. Eine grundwasserbezogene Versickerung ist aufgrund der Untergrundbeschaffenheit nicht möglich. Evtl. vorgesehene Kellerräume sollten gegen anstehendes Druckwasser abgedichtet werden (z.B. weiße Wärme). Kellerräume dürfen nur rücktaufrei an den Schutzwasserkanal angeschlossen werden.

5. Sicherung von Bodendenkmälern gem. § 20 HDSchG

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmälern bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Fernwasserleitung

Im Bereich des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Fernwasserleitung des Zweckverbandes der Mittelhessischen Wasserwerke (jeweils 3,0 m beiderseits der Rohrsache) dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Bebauung, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedrungen, kein Aufstellen von Masten oder sonstigen Einrichtungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich des vorgenannten Schutzstreifens darf kein Bodenabtrag oder Bodenauftrag zugelassen werden. Geländeveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.

7. Artenauswahl heimischer Gehölze

Pflanzliste Sträucher:	<i>Rosa canina</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Zweigflügler Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Häsel	<i>Corylus avellana</i>
Pflaflenhütchen	<i>Eryonimus europaea</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzliste Bäume großkrönig:

Winterlinde
Stieleiche
Traubeneiche
Spitzahorn
Bergahorn
Buche
Bergulme
Esche

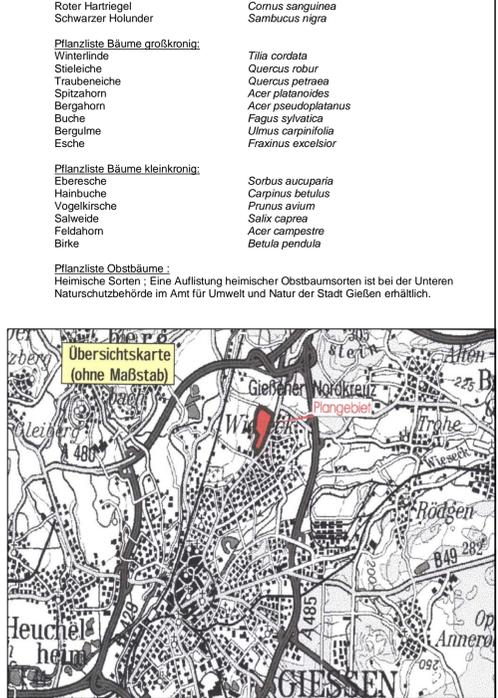
Tilia cordata
Quercus robur
Quercus petraea
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Fagus sylvatica
Ulmus carpinifolia
Fraxinus excelsior

Pflanzliste Bäume kleinkrönig:

Eberesche
Hainbuche
Vogelkirsche
Salweide
Feldahorn
Birke

Sorbus aucuparia
Carpinus betulus
Prunus avium
Salix caprea
Acer campestre
Betula pendula

Pflanzliste Obstbäume:
Heimische Sorten: Eine Auflistung heimischer Obstbaumsorten ist bei der Unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen erhältlich.



VERFAHRENSVERMERKE	
AUFSTELLUNGSBESCHLUS DURCH DIE STADTVORORDNETENVER-SAMMLUNG AM 21.03.2002	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 26.03.2002 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINER" AM 26.03.2002 IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
BÜRGERBETEILIGUNG EINE UMFASSENDE UND ORDNUNGSGEMÄSSE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGES. FÜR DEN VOM 10.02. BIS 21.02.1992 ZUM AM 14.11.1991 BESCHLOSSENEN BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF STATT.	ENTWURFSBESCHLUS DURCH DIE STADTVORORDNETENVERSAMMLUNG AM 21.03.2002
GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 26.03.02 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINER" AM 26.03.02 IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 09.12.2004	OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 08.04.2002 BIS 08.05.2002 EINSCHLIESSLICH DURCHFÜHRT.
GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
SATZUNGSBESCHLUS DURCH DIE STADTVORORDNETENVERSAMMLUNG AM 12.09.2002	RECHTSKRÄFTIG SEIT 1.10.2002
GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
VEREINFACHTES VERFAHREN ZUR PLANERGANZUNG MIT EIGENTUMER-BETEILIGUNG IM NOVEMBER 2003 UND	VERFAHREN WURDE AM 07.04.2004 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINER" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANNTMACHT.
GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
SATZUNGSBESCHLUS DURCH DIE STADTVORORDNETENVERSAMMLUNG AM 01.04.2004	RECHTSKRÄFTIG ERGÄNZT SEIT 07.04.2004
GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN 09.12.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

M. 1 : 2000

Gießen
Kulturstadt an der Lahn

Bebauungsplan

Nr. WI 06/05

Gebiet: "Marburger Straße-West"

Nach der Neufassung des Baugesetzbuches (BauBG) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.9.2001 (BGBl. I S. 2376), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466), und der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 588); Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193); Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 652, 567), in Verbindung mit § 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2000, S. 2).

Stadtplanungsamt Gießen	Aufgestellt im Vorentwurf:	21.03.2002
Bearbeitet: Henrich	Geändert zum Entwurf:	21.03.2002
Digitalisiert: Co (11.03)	Geändert zum Satzungsbeschluss:	12.09.2002
Stand: Nov 04	Rechtskräftig seit:	01.10.2002
	Ergänzt Rechtskräftig seit:	07.04.2004